

# RS Vwgh 2019/6/25 Ra 2018/19/0568

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2019

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E19103000

E6j

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §34

AsylG 2005 §35

AsylG 2005 §60 Abs2

EURallg

32003L0086 Familienzusammenführung-RL Art12 Abs1

32003L0086 Familienzusammenführung-RL Art7 Abs1

62017CJ0380 K und B VORAB

## Rechtssatz

Der EuGH sprach in seinem Urteil vom 7. November 2018, KB, C- 380/17, aus, dass Art. 12 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie in einer nationalen Regelung, nach der ein Antrag auf Familienzusammenführung, der für einen Familienangehörigen eines Flüchtlings gemäß den für Flüchtlinge geltenden günstigeren Bestimmungen des Kapitels V dieser Richtlinie gestellt wurde, abgelehnt werden kann, weil er mehr als drei Monate nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus an den Zusammenführenden gestellt wurde, nicht entgegensteht, sofern diese Regelung unter anderem vorsieht, dass ein solcher Ablehnungsgrund in Fällen unzulässig ist, in denen die verspätete Stellung des ersten Antrags aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar ist.

## Gerichtsentscheidung

EuGH 62017CJ0380 K und B VORAB

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018190568.L00

## Im RIS seit

13.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

13.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)